



Kantonale Naturschutzgebiete




Choller Nr. 1.01/6.01

Sumpf Nr. 1.06

Schutzplan

Gemeinden Zug und Cham

Situationsplan 1:5'000

-  Zone A (engerer Schutzbereich)
-  Zone B (Umgebungsschutzbereich)
-  Flachwasserschutzzone

RRB vom 02.11.1982, 24.01.2006 und 29.08.2017

© Amt für Raum und Verkehr Kanton Zug | 12.01.2021 | resf

Zone A (engerer Schutzbereich)

Die Zone A umfasst die Riedflächen, die wertvollen Ufer- und Waldlebensräume, das Delta der Alten Lorze sowie die vorgelagerte Kiesinsel.

Zone B (Umgebungsschutzbereich)

Die Zone B umfasst insbesondere die Extensivwiesen (mind. 10 m Pufferstreifen), welche als Nährstoffpuffer für die Riedwiesen und den Uferbereich dienen, die Alte Lorze und den Dorfbach Steinhausen einschliesslich der Uferböschungen, das sog. «Vogelparadies Alpenblick» sowie den Bereich der speziell bezeichneten Badebuchten.

Flachwasserschutzzone

Die Flachwasserschutzzone umfasst die ufernahen, besonders wertvollen Bereiche mit Schwimmblatt und Schilfbeständen sowie das Umfeld des Deltas der Alten Lorze.

Spezielle Schutzmassnahmen

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 ist es untersagt:

- die offiziellen Wege in den Naturschutzgebieten zu verlassen (ausgenommen im Bereich der speziell bezeichneten Badebuchten)
- Hunde in den Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen
- die Zone A der Naturschutzgebiete zu betreten, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, für Unterhalts- und Pflegearbeiten oder mit Genehmigung der Baudirektion
- die Flachwasserschutzzone mit Booten oder Sportgeräten zu befahren, ausgenommen für Unterhalts- und Pflegearbeiten und durch Berechtigte (Berufsfischerei, Bootshauseigentümer/-innen) sowie Kanuten und Kanutinnen zum Ein- und Auswassern

Untersagt ist es in den Naturschutzgebieten zudem

- zu campieren
- Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstellen zu entfachen
- technische Installationen wie Musik- und Lichtanlagen zu betreiben
- Festzelte und -möblierungen wie Tische, Bänke etc. aufzustellen
- Feuerwerk abzubrennen
- Fluggeräte wie Drohnen, Modellflugzeuge etc. fliegen zu lassen
- die Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr zu stören